

Zwischen

SK Seniorenresidenz Kinzigtal GmbH
Tagespflege Rosengarten

(in folgendem kurz „Einrichtung genannt)

und

(in folgendem kurz "Tagespflegegast" genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Vertrag über Tagespflege

geschlossen.

I. Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Tagespflegegäste. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Tagespflegegäste orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Tagespflegegäste im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenkommen.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Engeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Tagespflegegast in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine auf die Tagespflegegäste zugeschnittene Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Tagespflegegast vereinbart, der teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Tagespflegegast vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

II. Öffnungszeiten und allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Einrichtung ist montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für ihre Tagespflegegäste geöffnet. Die Tagespflege Rosengarten bietet ihren Gästen Pflege und Fürsorge in hellen, freundlichen Räumen, bestehend aus:

- einem großen Aufenthaltsraum mit Küchenzeile
- einem Ruheraum, ausgestattet mit Pflegebett und Ruhesessel
- Bad mit bodenebener Dusche und WC
- Separater Toilette
- Terrasse

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Tagespflegegast ab dem _____ einen Platz im Hause Tagespflege Rosengarten, Auf dem Abtsberg 6, 77723 Gengenbach.

Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Einrichtung zu folgenden Zeiten besucht:

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Tagespflegegäste vorgesehenen Räume und Einrichtungen, (Aufenthaltsraum, sanitäre Einrichtung, Terrasse etc.)
- b) die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- c) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(3) Sofern der Tagespflegegast eigene Gegenstände in die Einrichtung einbringen möchte, darf von den Gegenständen keine Gefährdung ausgehen und dürfen sie die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Tagespflegegäste.

(4) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung.

(5) Der Tagespflegegast ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Das Mitbringen von Haustieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Die Einrichtung stellt dem Tagespflegegast

- Handtücher,
- Servietten

zur Verfügung; die zur Verfügung gestellte Wäsche wird von der Einrichtung instand gehalten und gereinigt. Die persönliche Wäsche, die der Tagespflegegast mitbringt, soll mit seinem Namen gekennzeichnet sein.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 2.

§ 3 Verpflegungsleistungen der Einrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, und einfache Säfte) stehen dem Tagespflegegast während seines Aufenthaltes in der Einrichtung jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet den Tagespflegegästen ein zweites Frühstück, ein Mittagessen sowie Nachmittagskaffee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 2.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und notwendige Beförderung

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der teilstationären Versorgung nach § 41 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege sowie der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Tagespflegegast werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich- Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen. Sie werden unter der Voraussetzung erbracht, dass sie notwendigerweise während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes in der Einrichtung erbracht werden müssen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 2.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt die während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes in der Einrichtung erforderlichen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Tagespflegegastes zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- der Tagespflegegast mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und
- die Leistungen notwendigerweise während des Aufenthaltes in der Einrichtung erbracht werden müssen.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.2.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 41 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die während des Aufenthalts in der Einrichtung notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Tagespflegegast im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Tagespflegegastes zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 2.

§ 8 Beförderung

(1) Die Einrichtung stellt die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher, soweit diese nicht durch Angehörige erfolgt.

(2) Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung an folgenden Tagen in Anspruch nimmt:

(3) Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung an folgenden Tagen in Anspruch nimmt:

(4) Näheres zum Inhalt der Beförderungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 2.

V. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Zusatzleistungen

§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Tagespflegegästen nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

§ 10 Zusatzleistungen

Die Einrichtung und der Tagespflegegast können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen und Beförderung werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Tagespflegegast wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt 5,06 € täglich;

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt 4,14 €.

(4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Tagespflegegast nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt täglich

- in Pflegegrad 1	€ 27,85
- in Pflegegrad 2	€ 35,71
- in Pflegegrad 3	€ 42,85
- in Pflegegrad 4	€ 49,99
- in Pflegegrad 5	€ 53,56
- zuzüglich Ausbildungskosten	€ 1,16

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Tagespflegegastes zum Pflegegrad beträgt der Pflegesatz zuzüglich Ausbildungskosten zurzeit € täglich.

(4a) Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Vertragsbeginn bereits gestellten Antrages des Tagespflegegastes Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Tagespflegegast zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Vertragsbeginn. Für die Nachzahlung wird Abs. 7 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

Das Entgelt für die Beförderung ist in den in Absatz 4 genannten Pflegesätzen nicht enthalten. Es beträgt pro Einzelfahrt:

bis zu 3 km	1,65 €
über 3 km bis 7 km	3,29 €
über 7 km bis 11 km	4,94 €
über 11 km	6,58 €
bei Rollstuhltransport jeweils zzgl.	3,00 €

(6) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Tagespflegegast zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 10,45 täglich.

(7) Bei Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegrade 2 bis 5 werden die Pflegesätze und das Entgelt für Beförderungen in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages der Pflegekasse nach § 41 unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt.

Ist der pflegeversicherte Tagespflegegast dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes und des Entgelts für Beförderungen unmittelbar gegenüber dem Tagespflegegast. Der Tagespflegegast wird auf den Anspruch auf (anteilige) Erstattung gegenüber der Pflegekasse nach Maßgabe des § 45b SGB XI hingewiesen.

(8) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Tagespflegegast selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(9) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze und das Entgelt für Beförderungen mit dem Tagespflegegast selbst ab. Der Tagespflegegast kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(10) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 zusammen. Es beträgt derzeit

- in Pflegegrad 1	€ 48,66
- in Pflegegrad 2	€ 56,52
- in Pflegegrad 3	€ 63,66
- in Pflegegrad 4	€ 70,80
- in Pflegegrad 5	€ 74,37

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Tagespflegegastes in den Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt zurzeit € täglich. Zusätzlich: Entgelt für Beförderungen.

(2) Das vom Tagespflegegast zu tragende Entgelt ist auf das Konto 38233 bei der Sparkasse Gengenbach (BLZ 664 513 46) , IBAN: DE9666451346000038233, BIC: SOLADES1GEB, zu überweisen. Es ist jeweils am 3. eines Monats fällig.

§ 13 Abwesenheit des Tagespflegegastes

(1) Soweit der Tagespflegegast länger als drei Besuchstage im Sinne von § 1 Abs. 1 S.2 abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Entgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage beigefügt und Vertragsbestandteil.

(2) Bei Änderungen der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Tagespflegegast als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten, während des Aufenthalts in der Einrichtung notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Tagespflegegast aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Tagespflegegast den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Tagespflegegast gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 2, ist der Tagespflegegast verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Tagespflegegast einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Tagespflegegast, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweiligen Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Tagespflegegast der Mitwirkungspflicht im

Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Tagespflegegast nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Tagespflegegast eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagespflegegast erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Tagespflegegast ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Datenschutz und Haftung

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Tagespflegegastes. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Tagespflegegast belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr. 3 dieses Vertrages.

§ 17 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Tagespflegegast im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Tagespflegegastes nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Tagespflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Tagespflegegast empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Tagespflegegast

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Tagespflegegast kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Tagespflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. Der Tagespflegegast kann den Nachweis nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVG (Anlage Nr. 3 dieses Vertrages) nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Tagespflegegast

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

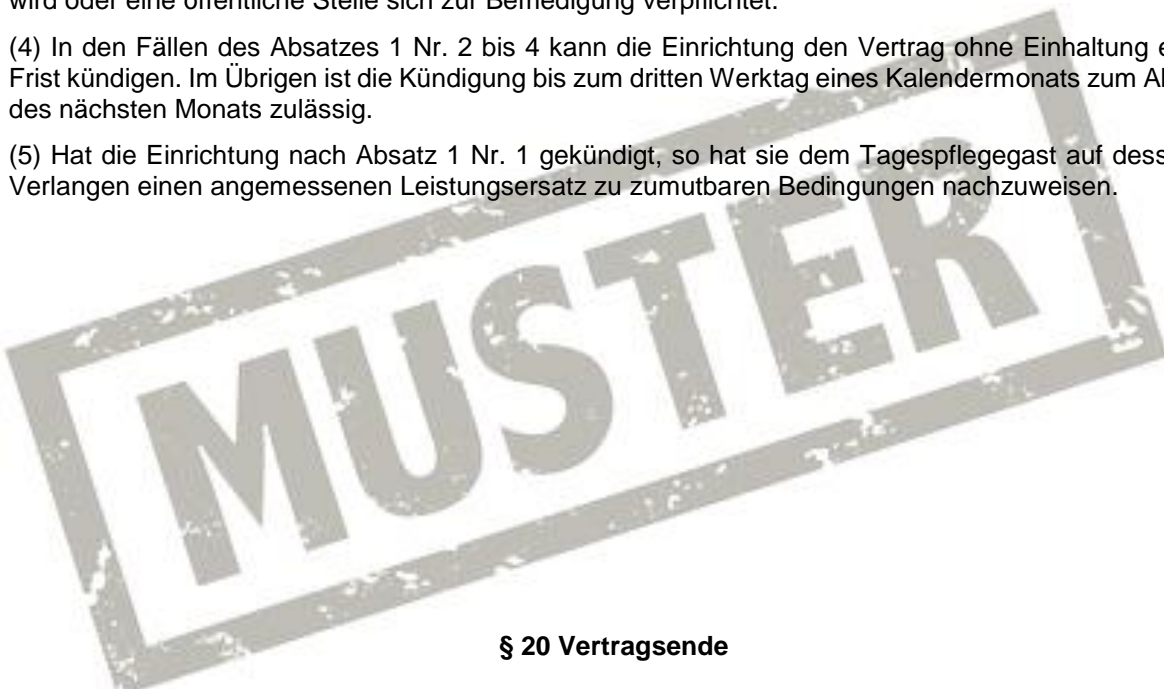
Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Tagespflegegast nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Tagespflegegast in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.



§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung..

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Tagespflegegastes.

(3) Der Tagespflegegast ist verpflichtet, bei Vertragsende die von ihm eingebrachten Gegenstände aus den Räumen der Einrichtung zu entfernen und alle überlassenen Schlüssel zurückzugeben.(4) Werden die eingebrachten Gegenstände bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Entfernung und Einlagerung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Tagespflegegastes zu veranlassen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Entfernung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände setzen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Entfernung und Einlagerung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Tagespflegegast bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Tagespflegegastes ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Adresse / Betreuer

Der Tagespflegegast bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die Vertragsbestandteil sind:

Anlage 1 Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gem. § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Anlage 2 Auszüge aus dem Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Anlage Nr. 3 Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfen

Anlage Nr. 4 Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Anlage Nr. 5 Widerrufsbelehrung

Anlage Nr. 6 Muster- Widerrufsformular

Anlage Nr. 7 Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

(3) Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Tagespflegegast, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Tagespflegegast jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach.

Gengenbach, den 13.06.2018

(Tagespflegegast)

(Einrichtung)

(Mitunterzeichner und Funktion)